



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alice-Salomon-Hochschule Berlin		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	29	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	Nr. 1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Elisabeth Späth		

Akkreditierungsbericht vom	Datum
----------------------------	-------

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i> .....	10
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	16
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	17
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	17
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	18
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	19
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	19
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	21
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	22
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>22</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	22

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	22
3.3	<i>Gutachtergremium</i> .....	23
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>24</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	25
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>26</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6): Das aktuelle Diploma Supplement in englischer Sprache ist nachzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 8): In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Arbeitsstunden pro CP konkret festzulegen.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

*Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:*

Auflage 1 (Kriterium ##): [Text]

Auflage n (Kriterium ##): [Text]

## Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) berufsbegleitend angebotene weiterbildende Studiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ ist ein Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Der zu akkreditierende Studiengang ist Bestandteil der Organisationseinheit für postgraduale Masterstudiengänge an der ASH Berlin. Die Studierenden eignen sich Kenntnisse und Kompetenzen der Kindheitspädagogik, der Organisationstheorie und Praxis, des Netzwerkmanagements bzw. Grundlagen einer Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung an. Der Studiengang qualifiziert die Studierenden für Leitungsaufgaben im Bereich der Programm-, Konzept- und Qualitätsentwicklung, die im Hinblick auf Nachhaltigkeit wahrgenommen und gestaltet werden können, für die Akquise sowie Durchführung und Abwicklung von Forschungs- und Drittmittelprojekten, für das Management von Netzwerken, für die Wahrnehmung von Beratungsaufgaben sowie für Lehre und Forschung. Die Absolventinnen und Absolventen können in der Elementar- und Kindheitspädagogik, im Stadtteil- / Quartiersmanagement, in Wohlfahrtsverbänden, Forschungs-, Drittmittel- und Modellprojekten, Sozial- und Bildungseinrichtungen, Verwaltungen auf kommunaler Ebene, Landes- oder Bundesebene sowie in Hochschulen tätig werden.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von #30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 548 Stunden Präsenzzeit, 262 Stunden Praxis, die an einer Einrichtung des Bereichs BNE absolviert werden und 1.890 Stunden Selbstlernzeit. Das Verhältnis von Präsenz- (inkl. Praxiszeiten) zu Selbstlernzeiten liegt somit bei 30:70. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Zielgruppe des vorliegenden Masterstudiengangs verfügt über einen erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums und eine daran anschließende #Definition fehlt Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten. Der Studiengang bietet pro Jahr 25 Studienplätze mit Studienbeginn jeweils zum Sommersemester.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

*Dieses Kapitel (Umfang ≤ 0,75 Seiten) soll Bewertungen zu folgenden Themen/Sachverhalten enthalten:*

- *Gesamteindruck zur Studienqualität, Quintessenz der Begutachtung*
- *Stärken und Schwächen*

- *Bei der Reakkreditierung: Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.*
- *Beispiele für gute Praxis innerhalb der Hochschule*

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ ist als ein berufsbegleitend angelegter Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester ist der Erwerb von 22 bis 24 CP vorgesehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der berufsbegleitend angebotene weiterbildende Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Diese Zuordnung ergibt sich aufgrund der in den Studiengang integrierten Praxisphase, in der die Studierenden im Rahmen des Moduls 7 „Mentor\_innenprogramm“ (MENPRO) selbstständig ein Qualitätsentwicklungs- bzw. Praxisforschungsprojekt in Einrichtungen und Organisationen des Bereichs Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung durchführen. Dies bildet einen Schwerpunkt im Studiengang, was sich auch formal in der Vergabe von 13 Credits für dieses Modul widerspiegelt. Im Modul 11 „Masterarbeit“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine thematisch eingegrenzte Fragestellung mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und innerhalb der vorgegebenen Zeit bearbeiten und dabei interdisziplinäre Zusammenhänge berücksichtigen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ ist gemäß § 2 Abs. 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums sowie der Nachweis einer daran anschließenden (#einschlägigen nicht definiert) Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten. Der Erwerb von 210 CP wird mit dem Abschluss des ersten Hochschulstudiums vorausgesetzt.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss von 180 CP können unter der Maßgabe bis zur Anmeldung der Masterarbeit, also bis kurz vor Abschluss des Studiums, weitere 30 Credits nachzuholen, zugelassen werden; es müssen mindestens 15 Credits durch Anerkennung von hochschulischen Leistungen erbracht werden. Weitere 15 ECTS-Kreditpunkte können auf Antrag über außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt werden (s. hierzu Anlage 9 Information für Bachelor-Absolventen mit 180 Credits). Die Zugangs- und Zulassungsordnung für diesen Studiengang richtet sich nach den gesetzlichen

Regelungen gemäß BerIHG und BerLHZG. Sie ist vom Akademischen Senat der ASH in Berlin einstimmig beschlossen worden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

#Diploma Supplement fehlt#

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Das aktuelle Diploma Supplement in englischer Sprache ist nachzureichen..

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen vier und 13 CP vergeben. Das Modul 11 „Masterarbeit“ bildet mit 20 CP eine Ausnahme. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Selbststudium und Kontaktzeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage der § 26 Abs. 2 der Rahmenstudien und -prüfungsordnung (RSPO) ausgewiesen.

#Modul mit 4 CP

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) –

Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 22 und 24 CP vergeben.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul 11 „Masterarbeit“ 20 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § X der XY-Ordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 548 Stunden auf die Präsenzzeit, 262 Stunden auf die Praxis, die an einer Einrichtung des Bereichs BNE absolviert wird, und 1.890 Stunden auf die Selbstlernzeit. In der Praxisphase führen die Studierenden im Rahmen des Moduls 7 „Mentor\_innenprogramm“ (MENPRO) selbstständig ein Qualitätsentwicklungs- bzw. Praxisforschungsprojekt in Einrichtungen und Organisationen des Bereichs Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung im Umfang von 13 CP durch. Von den 90 insgesamt zu vergebenden Credits entspricht dies einem Anteil von rund 14 %.

#Kolloquium?

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ist die Anzahl der Arbeitsstunden pro CP konkret festzulegen.

### Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 12 Abs. 1 und 2 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß Rahmenprüfungsordnung § 12 Abs. 5 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Das studiengangsintegrierte MENPRO ist für dieses Masterstudium profilbildend, da es neben den durch die Hochschule vermittelten Inhalte und Kompetenzen als zweite Säule für praktischen Wissenserwerb steht. Die zentrale Bedeutung des MENPRO wird über die hierfür veranschlagten 13 Credits für den Studienbereich V. deutlich (s. Studien- und Prüfungsordnung § 5 Praxisphase), die mit einem Workload von 390 Stunden kalkuliert werden. Hiervon entfallen ca. 1/3 (128 Stunden) auf Präsenzzeiten an der ASH Berlin und ca. 2/3 (262 Stunden) auf Zeiten, die in Abstimmung mit der Mentorin bzw. dem Mentor zum Wissens- und Informationsaustausch in der MENPRO-Einrichtung verbracht werden oder anderweitig genutzt werden können, um das in der Zielvereinbarung definierte Modellprojekt voran zu bringen.

Der Kooperation zwischen der Hochschule und verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) liegt ein Kooperationsvertrag zugrunde (Anlage 7), in

dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie die Unterrichtssprache(n) geregelt sind. **#wiss. Qualifikation der Mentoren nicht im Vertrag geregelt**

Der Mehrwert der Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung entsteht insbesondere durch den direkten Bezug zu zukünftigen Arbeitsfeldern mit dem Schwerpunkt BNE und Management, der es den Studierenden ermöglicht, ggf. direkt nach dem Studium in ein entsprechendes Berufsfeld zu wechseln (s. hierzu Selbstbericht S. 9).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

- Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum und ggf. Umgang mit Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung.
- Themen, die bei der Begutachtung eine herausgehobene Rolle gespielt haben.
- Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (mit Bezug auf Inhalte) (s. auch Kapitel 3.1)

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ werden qualifiziert, eine Erwerbstätigkeit im Bereich des BNE vor allem in Kitas, Schulen, außerschulischen Bildungseinrichtungen, Hochschule sowie Kommunen zu übernehmen. Die Studierenden erfahren im Laufe des Studiums eine Einführung in kindheitspädagogische Felder sowie in die Grundlegung von Organisationstheorie und Praxis, Netzwerkmanagement oder Grundlagen einer Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung. Die Studierenden werden für Leitungsaufgaben, zur Programm-, Konzept- und Qualitätsentwicklungen, die im Hinblick auf Nachhaltigkeit wahrgenommen und gestalten werden können, für die Akquise, Durchführung und Abwicklung von Forschungs- und Drittmittelprojekten, für das Management von Netzwerken, für die Wahrnehmung von Beratungsaufgaben und für Lehre und Forschung qualifiziert (AoF 1).

Ziel ist vor allem, neben der Einführung ins Studium, dass die Studierenden ihre unterschiedlichen Wissensbestände einbringen, abgleichen und synchronisieren, damit alle auf einen ähnlichen Wissensstand gehoben werden. #nachfragen QZiel

Laut Hochschule gibt es von Anfang an eine starke Verzahnung mit der Praxis, die anwendungsbezogenes Wissen generiert. So zieht sich das MENPRO auch über zwei Semester und fließt idealerweise in die Lehr- und Forschungswerkstatt ein. Diese Werkstatt kann entweder mit dem Schwerpunkt Leitung und Management oder BNE belegt werden. Sie vertieft das Wissen aus der theoretischen Einführung und der praktischen Anwendung in Hinblick auf eine forschungsorientierte Masterarbeit (#anwendungsorientierte Profilierung).

Laut Hochschule erhöhen sich die Berufschancen aktuell vor allem durch den Nationalen Aktionsplan BNE der Bundesregierung, der u.a. auch verbindliche Maßnahmen zu BNE für alle Kitas, Schulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, Hochschulen sowie Kommunen festschreibt. Darüber hinaus verleiht die aktuelle Debatte über den Klimaschutz und die sowohl deutschen als auch europäischen Klimaziele dem Master weiter Auftrieb und generiert ganz neue Arbeitsfelder, die von den Absolventinnen und Absolventen abgedeckt werden können. Tätig werden die Absolventinnen und Absolventen in folgenden Bereichen: Elementar- und Kindheitspädagogik, Stadtteil- / Quartiersmanagement, Wohlfahrtsverbände, Forschungs-, Drittmittel- und Modellprojekte, Sozial- und Bildungseinrichtungen, Verwaltungen auf kommunaler Ebene, Landes- oder Bundesebene oder Hochschulen (AoF 1).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Masterstudiengang ist als Teilzeitstudium angelegt, um eine anteilige Berufstätigkeit mit hochschulischer Weiterbildung zu vereinbaren, die zu einem weiteren akademischen Abschluss führt. Der Studiengang ist vollständig modularisiert und gliedert sich, einschließlich der Masterarbeit, in sieben Studienbereiche mit 11 Modulen unterschiedlicher Größenordnung (2 – 8 Credits [CP]). Die Ausnahme bildet das Modul „Masterarbeit“, für das bei Erfolg 20 CP vergeben werden. Der Studiengang hat einen Gesamtumfang von 90 Credits, die sich annähernd gleichmäßig auf die vier Semester verteilen.

Zentrale Säulen des anwendungsorientierten, auf wissenschaftlicher Praxisreflexion beruhenden Curriculums sind die Studienbereiche „Kindheitspädagogik“, „Management“, „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (BNE) und das MENPRO. Jeder dieser Studienbereiche ist mit zwei Modulen untersetzt, die in den ersten drei Semestern als Pflichtveranstaltungen angeboten werden (s. hierzu Studienverlaufsplan). Um die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen aufzufangen, so die Hochschule, wurden Grundlagenseminare im ersten Semester eingearbeitet, um alle auf einen gemeinsamen Stand zu bringen. Dies betrifft die Themen Netzwerkmanagement ebenso wie Kindheitspädagogik und BNE (AoF 2).

Im Wahlschwerpunkt „Management“ werden die Themen Netzwerkmanagement, Organisationstheorie und -praxis sowie Projektmanagement vertieft, die den Studierenden ein grundlegendes Wissen zu Aufbau und Funktionsweise von Einrichtungen und Institutionen unterschiedlicher Größenordnung vermitteln, die sich mit sozialen Belangen der bundesrepublikanischen Gesellschaft beschäftigen. Hierzu gehören auch die Instrumente, um Veränderungsprozesse zu initiieren, zu strukturieren und zu steuern.

Im Wahlschwerpunkt „BNE“ werden die Studierenden in die interdisziplinären Aspekte nachhaltiger Entwicklung eingeführt, sie erwerben Wissen zu Theoriemodellen von Konzepten und Konstrukten von Nachhaltigkeit, die sie in die Lage versetzen sollen Lebensstile, Wertauffassungen und Gesellschaftsstrukturen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung auf Nachhaltigkeit bezogen zu hinterfragen, zu reformieren und ggf. neuartig zu gestalten. Mit dem Vertiefungsmodul stehen die gesellschaftlichen Bedingungen und Werte von Nachhaltigkeit sowie die angewandten Felder einer gesellschaftspolitischen Umweltbildung einschließlich einer hierfür erforderlichen Nachhaltigkeitskommunikation im Mittelpunkt (S. Selbstbericht S. 7).

Parallel zur Wissensvermittlung soll das individuelle Projektdesign im Rahmen des MENPRO entwickelt werden. Gemeinsam mit dem Mentor bzw. der Mentorin sollen Aufgaben in einer Einrichtung wahrgenommen oder Projekte initiiert werden, die angedacht oder gewünscht, jedoch bisher mangels fehlender Ressourcen oder fehlenden Know-Hows nicht umgesetzt werden konnten. Zum erfolgreichen Gelingen handeln Hochschule und Praxiseinrichtung in enger Abstimmung miteinander, um programmtaugliche Konzepte für die studiengangintegrierte Praxisphase zu definieren. Grundsätzlich besteht für Studierende die Möglichkeit, das Thema ihrer Masterarbeit aus ihrem in der Praxisphase realisiertem Modellprojekt zu generieren.

Als Lehrformen wurden überwiegend Seminare gewählt (außer eine Vorlesung im Grundlagenbereich), da dies einen intensiveren Austausch und eine tiefere Diskussion zulässt (AoF 2). Eine besondere Lehrform stellen die Forschungswerkstatt sowie das MENPRO dar. In der Werkstatt werden die Studierenden auf ihrem eigenen, individuellen Lern- und Forschungsweg unterstützt. Da die Studierenden wählen können, liegt die Betreuung hier in der Regel bei 1:5. Praxisanteile sind hier in der eigenen Forschung ebenso vorgesehen wie theoretische Diskurse und die Vorstellung von (Zwischen)Ergebnissen in der Forschungsgruppe. Die Werkstätten bereiten laut Antragsteller optimal auf die Masterarbeit vor. Das „Mentor\_innenprogramm“ stellt den Studierenden einen in der Regel von ihnen selbst gewählten Mentor bzw. Mentorin zur Seite, der bzw. die sie in ihrem Studium aus praktischer Perspektive begleitet und unterstützt. In der Regel ist dies eine ausgewiesene und erfahrene Führungskraft, die die theoretischen Erkenntnisse der Studierenden aus dem Studium entlang der eigenen Erfahrung aus der Praxis bespricht, diskutiert und einordnet. Auch dieses praxisbezogene Seminar soll dazu dienen, die möglichen Ungleichheiten durch einen heterogenen Studienzugang auszugleichen.

Die allgemeinen Anrechnungsverfahren und -kriterien sind in der RSPO der Hochschule § 12 sowie fachbezogen in der SPO unter § 8 geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt über ein internationales Kooperationsnetzwerk, das inzwischen ca. 100 Hochschulen und viele Praxiseinrichtungen weltweit umfasst. Dabei orientiert sich die Hochschule in Lehre, Forschung und Praxisentwicklung an internationalen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen. Sie kooperiert im Sinne ihrer gesellschaftlichen Verantwortung auf internationaler Ebene mit Hochschulen und Praxiseinrichtungen und fördert den Austausch der Studierenden, Lehrenden und sonstigen Mitarbeitenden sowie internationale Forschungsprojekte.

Das International Office ist für die Weiterentwicklung der Internationalisierung im Sinne der Strategie der ASH Berlin zuständig. Es unterstützt und fördert den Austausch von Studierenden im Rahmen von Praktika oder Studiensemestern an ausländischen Hochschulen und baut zugleich Elemente der „Internationalisierung at home“ aus. Die Studierenden werden im Rahmen von Veranstaltungen, über die Website und durch persönliche Beratung über Möglichkeiten von Aufenthalten im Ausland sowie über Fördermöglichkeiten hierfür informiert. Sie werden auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hingewiesen, mit den Partnerschafts- und Austauschprogrammen der Hochschule vertraut gemacht und bei der Beantragung von Auslandsstipendien und anderen Finanzierungsmöglichkeiten unterstützt. Gefördert werden alle Studierenden der Hochschule, unabhängig davon, ob sie während ihres Bachelor- oder Masterstudiums oder nach ihrem Abschluss ins Ausland gehen möchten.

**Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur eingeschränkt gegeben, da sieben von zehn Modulen sich über zwei Semester erstrecken.** Laut Hochschule eignet sich das 3. Semester für ein Auslandsemester, da die Studierenden im 1. und 2. Semester Einführungen sowie Vertiefungen in allen Studienmodulen erhalten haben (AoF 2a). Laut Hochschule ist die

Gestaltbarkeit des Studiums unter Berücksichtigung folgender Aspekte sichergestellt: Die Studierende können eigenständig entscheiden in welche Unit des Moduls (und somit in welchem Semester) sie eine Prüfungsleistung erbringen möchten. Zudem können sie ebenfalls selbst entscheiden, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Prüfungsleistung erfolgen soll. Im 3. und 4. Semester können die Studierenden auch eigenständig über den Schwerpunkt ihres Studiums entscheiden (s. Modulhandbuch unter Wahlschwerpunkte IX WSP „BNE“ und X WSP „Management“). Auf Wunsch können die Studierenden ihr Studium unterbrechen und je nach Lebenslage pausieren und einen Antrag auf Urlaubssemester (bis zu 2 Semester) stellen. Während des Urlaubssemesters bzw. der Urlaubssemester sind die Studierenden von den Studiengebühren befreit (AoF 2).

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

## **Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind insgesamt sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 50 SWS **XX % (21 SWS)** abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die zwölf Lehrbeauftragten decken **XX % (29 SWS)** der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang liegt derzeit **unter 50 % (21 SWS von 50 SWS)** (s. hierzu auch AoF 5).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Auswahl des Personals inkl. Lehrbeauftragte wird überwiegend von der Studiengangsleitung getroffen. Eine Mitsprache der Studierenden erfolgt über eine mündliche Befragung der Studierenden durch den Studiengangsleiter: z.B. über die Art der Lehre sowie im Hinblick auf Wünsche der Studierenden bezogen auf inhaltliche Schwerpunkte. Es finden in zeitlichen Abständen Lehrvaluationen statt, deren Ergebnisse die Studiengangsleitung mit den Lehrenden bespricht. Neuanstellungen von Lehrbeauftragten erfolgen überwiegend durch Ausschreibungen und entsprechende Auswahlgespräche. Die Qualifizierung der Lehrbeauftragten erfolgt im Bedarfsfall durch das Zentrum für Weiterbildung der ASH Berlin (siehe: <https://www.ash-berlin.eu/weiterbildung/zentrum-fuer-weiterbildung/start/> ) sowie durch die Angebote des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL).

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

Wenn angezeigt: Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

## **Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat in ihrem Selbstbericht ihre personellen sowie räumlichen Ressourcen erläutert. Die Hochschule hat zudem eine Literaturliste zu den Kernkonzepten des Studiengangs beigefügt.

Aktuell (Stand Wintersemester 2018/2019) arbeiten an der ASH Berlin 62 Professuren (44 weiblich, 18 männlich), 5 Gastprofessuren (2 weiblich, 3 männlich), 10 Gastdozierende (7 weiblich, 3 männlich), 103 Mitarbeitende in der Verwaltung (85 weiblich, 18 männlich), d.h. insgesamt 180 Beschäftigte (138 weiblich, 42 männlich). Hinzu kommen 137 studentische Hilfskräfte (100 weiblich, 37 männlich), 325 Lehrbeauftragte (192 weiblich, 133 männlich) und 38 in Drittmittelprojekten beschäftigte wissenschaftlich tätig Mitarbeitende sowie eine weibliche Lehrkraft für besondere Aufgaben. Die ASH Berlin verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, das den unterschiedlichen Beschäftigtengruppen – Professuren, Mitarbeitende der Verwaltung, Beschäftigte in Drittmittelprojekten – Rechnung trägt. Die hochschulspezifischen Schwerpunkte der Personalentwicklung liegen aktuell in der Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf (9. Leitbildsatz: Familiengerechte Hochschule), in den Weiterbildungsmöglichkeiten (2. Leitbildsatz: Vielfalt und Gemeinsamkeit: Kommunikation und Zusammenarbeit) und in der gesundheitsgerechten Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen (10. Leitbildsatz: Gesundheitsfördernde Hochschule). Im Rahmen der Berliner Lehrverpflichtungsverordnung gibt es begrenzte Freistellungsmöglichkeiten für die Forschung sowie Praxis- und Forschungssemester (jedes 8. Semester). Die ASH Berlin stellt entsprechende Mittel für die Vertretung der freigestellten Professuren zur Verfügung. Weitere „Lehrabminderung“ kann im Rahmen von Drittmittelprojekten beantragt und gewährt werden. In der jährlichen vom Weiterbildungszentrum der ASH Berlin durchgeführten Winterakademie werden kostenfreie Seminare für alle Statusgruppen – Studierende, Professuren und Lehrbeauftragte sowie Mitarbeitende in der Verwaltung – angeboten. Hier können Fortbildungen, z.B. zu Beratungs- und Kommunikationsmethoden wie auch zum Umgang mit neuen Medien in der Lehre u.v.m. besucht werden.

Die ASH Berlin verfügt über kleine (ca. 12-20 Personen), mittlere (ca. 40 Personen) und große (bis 75 Personen) Seminarräume, ein Auditorium Maximum mit einer Kapazität von 199 Plätzen sowie einen kleineren Hörsaal („Minimax“) mit 140 Sitzplätzen. Alle Seminarräume sind mit fest installierten Videoprojektoren und einer Medienanlage ausgestattet. Ein Seminarraum verfügt auch über die Möglichkeit der Skype Nutzung. Zum Austausch im Rahmen der Lehre steht den Dozenten und Studierenden die Lernplattform Moodle zur Verfügung. Im Rahmen der behindertengerechten Gestaltung der Hochschule wurden sechs Flurtüren mit Motorantrieben versehen und somit auch der Aufzug für Rollstuhlfahrende nutzbar.

Durch die stark angestiegenen Studierendenzahlen, die Einrichtung neuer Studiengänge und die zunehmende Anzahl an temporären Drittmittelprojekten sind die bestehenden räumlichen Kapazitäten, trotz bereits erfolgter Anbauten am 1998 bezogenen Hauptgebäude, nicht ausreichend, so die Hochschule (Selbstbericht S. 15). Im Hinblick auf die Entwicklungsperspektiven der ASH Berlin, die auch die Einrichtung weiterer Studiengänge umfasst, plant die Hochschule den Neubau eines Ergänzungsgebäudes in unmittelbarer Nähe des Stammgebäudes.

# Ausführung der Bibliothek/ mediale Ausstattung/studiengangsspezifischen Zeitschriften, E-Books

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Im Masterstudiengang „Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (BNE) – Schwerpunkt Kindheitspädagogik“ sind insgesamt **XX** Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Prüfungsformen sind in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) und in § 14 der RSPO definiert und geregelt. Von zehn Modulen – die Masterarbeit ist hier nicht berücksichtigt – erstrecken sich sieben über jeweils zwei Semester. Diese untergliedern sich entweder in Teilmodule oder Units, in denen wahlweise die Prüfungen abgelegt werden können. Der Unterschied liegt darin, dass Teilmodule mit ihren Titeln und Bewertungen im Zeugnis ausgewiesen sind. Units sind auch Untereinheiten eines Moduls (vgl. Anlage 4 Modul VII. „Mentor\_innenprogramm“), werden jedoch im Zeugnis nicht gesondert ausgewiesen. So gliedert sich Modul VI. „Methoden professionellen Handelns“ bspw. in die Teilmodule „Lehr- und Lernprojektphase“ sowie „Praxisreflexion und -analyse“, deren explizite Aufführung im Abschlusszeugnis von der Studiengangsentwicklung gewünscht ist, um künftigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber das Profil des Masterstudiengangs zu verdeutlichen. **#Prüfungsleistung pro Unit/keine modulbezogene Prüfungsleistung?**

Hinter der Konstruktion, den Großteil der Module auf zwei Semester anzulegen, steht einerseits die Überlegung, Module nicht mit Prüfungen zu überfrachten und den Studierenden nicht nur bei den Prüfungsarten, sondern auch bei der Themenwahl Alternativen zu bieten (Anlage H: Satzung für Studiengelegenheiten). Andererseits soll neben den klassischen Prüfungsformen (wie z.B. Klausur und Hausarbeit), durch das erweiterte Angebot kompetenzbasierter Prüfungsformen – Lern- / Projektstagebuch, Poster- / Internetpräsentation, Forschungsportfolio – die Anwendungssicherheit, der Kommunikationsstil, die Selbstdarstellung und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gestärkt werden, um sie auf ihre künftigen Aufgaben optimal vorzubereiten. Mittlerweile ist es auch möglich, dass Studierende selbst vorschlagen können, welche Prüfungsform für sie die angemessene ist. Hier zeigt sich ein hoher Anteil an Eigenverantwortung der Studierenden im Studium selbst und in der Ausgestaltung des MENPRO, so die Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Die meisten Module umfassen mindestens fünf CP, jedoch auf aufgrund Teilmodulstruktur auch einige unter fünf CP. Pro Semester werden zwischen 22 und 24 CP erworben. Die Wiederholung einer Modulprüfung ist aufgrund der Studienstruktur gewährleistet.

Eine nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden; die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aufgrund des Teilzeitstudiums und der Lehrplanung und Koordination gewährleistet. Der Studienbetrieb ist laut Hochschule verlässlich und planbar.

Durch die überschaubare Größe der Kohorten können laut Hochschule mit der Studiengangskoordination und in Absprache mit den Dozierenden individuelle Lösungen gefunden werden, um die Studierbarkeit auch im Einzelfall zu gewährleisten (Selbstbericht S. 16).

Weiterhin sind die Seminare so ausgelegt, dass ein hoher Anteil an Beteiligung durch die Studierenden möglich ist und sie wesentliche Inhalte auch selbst mitgestalten können. So soll mit Blick auf das MENPRO eine optimale Verzahnung von Ansprüchen und Fragen aus der Praxis und theoretische Reflexion und Diskussion im Studium selbst gewährleistet werden. Die Lehr- und Forschungswerkstatt bietet einen großen Spielraum, durch Dozierende begleitet selbst Themen zu finden und diese nach eigenen Ansprüchen und Ideen zu bearbeiten (Selbstbericht S. 11).

Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben (hierzu auch § 14).

Nach bisherigen Erfahrungen, so die Hochschule, müssen die Studierenden aufgrund der Kosten des Studiums erwerbstätig sein (mind. 20-30h je Woche arbeiten), um die 250 Euro Studiengebühren pro Monat abdecken zu können (AoF 6). #Finanzierung

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

### **Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)**

#### **Sachstand**

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um ein weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium. Um den Studierenden eine Berufstätigkeit neben dem Studium zu ermöglichen, wurden die Wochentage Montag und Dienstag bzw. gelegentlich Samstag als Präsenzzeiten gewählt. Umso wichtiger ist die Bezugnahme in den Lehrveranstaltungen auf die Berufstätigkeit, sodass Teile der Selbstlernzeit hiermit verknüpft oder dadurch abgegolten werden können (AoF 6). Die Anknüpfung an die bisherigen Erfahrungen in der Arbeits- und Studienpraxis der Studierenden ist insofern gegeben, als dass die Dozierenden vor allem in den ersten beiden Semestern die Studierenden gezielt dazu auffordern, ihre Erfahrungen einzubringen und diese dann in den Seminarkontext einbauen. Es wird darauf geachtet, dass das zu erwerbende Wissen so eng wie möglich auf den bisherigen Erfahrungen der Studierenden aufbaut. Dies wird durch eine diskursive Lehrpraxis und Kleingruppenarbeit sichergestellt (AoF 6).

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

**Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

**Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

**Sachstand**

Die fachlich inhaltliche Gestaltung des Studienganges wird laut Hochschule regelmäßig auf drei Ebenen überprüft. Die erste Ebene ist die Angebotsbreite der Studiengangsleitung und einiger Lehrbeauftragte an nationale Gremien des Weltaktionsprogramms BNE. So wurden im Fachforum Frühkindliche Bildung bspw. die Ziele und Handlungsmethoden für den Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung entwickelt (2018), die sich dann wieder direkt auf die Studieninhalte niederschlagen. Die zweite Ebene besteht im direkten Austausch mit den Studierenden selbst sowie mit den Absolventinnen und Absolventen, die teilweise auch als Lehrbeauftragte fungieren. Hier geht es neben den Inhalten mit Blick auf die Praxis vor allem um Fragen der Studierbarkeit und der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie. Die dritte Ebene besteht aus dem kontinuierlichen Austausch der Lehrenden in Konferenzen, in denen Lehrerfahrungen ausgetauscht, Praxisbezüge eingespeist und die Aktualität der Inhalte halbjährlich geprüft werden (s. Protokolle der Lehrenden-Konferenz).

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

**Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

**Sachstand**

Die Zuständigkeit für das hochschulweite Qualitätsmanagement liegt bei der Stabstelle „Evaluation und Qualitätsmanagement, Gesundheitsmanagement“. Zu den zentralen Aufgaben dieser Stabstelle gehören die Mitarbeit bei der Entwicklung und Dokumentation der Qualitätsziele sowie die kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstandes hinsichtlich der Zielerreichung. Die Qualitätssicherung ist schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre fokussiert. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden sowie deren didaktische und kommunikative Fähigkeiten stellen ein zentrales Kriterium für die Qualität der Lehre da. Um die Qualität der Studiengänge sicherzustellen, werden die Lehrveranstaltungen und die Curricula regelmäßig evaluiert.

Die Hochschule hat Ergebnisse aus Abschlussevaluationen eingereicht, in denen die Studierenden auf unterschiedlichen Ebenen befragt werden (u. a. die persönliche und berufliche Weiterentwicklung der Studierenden sowie die Ebene zwischen Studierenden und Hochschule werden thematisiert). Aus Sicht der Hochschule ist aufgrund der Ausschreibungen in Leitungspositionen mit BNE und Netzwerkbezug in den Bereichen Kita, Jugendamt, Schule,

Hochschule, Wirtschaftsunternehmen, die sich mit Nachhaltiger Wirtschaft beschäftigen, wie z.B. Berliner Verkehrsbetriebe, Wohnungsbaugenossenschaften, Museen, Einrichtungen der Umweltbildung etc., von einem bestehenden und wachsenden Bedarf zu sprechen. Abgesehen von diesen Tätigkeitsfeldern schließen vereinzelt einige Absolventinnen und Absolventen eine Promotion an (bisher zwei) oder lehren selbst in Seminaren an der ASH Berlin und auch im Master BNE (AoF 7c).

Die Lehrevaluationen werden regelmäßig durchgeführt und ausgewertet. Zwischen der Studiengangsleitung und den Dozierenden finden dazu regelmäßig einmal im Jahr individuelle Gespräche statt. Darüber hinaus ist die Lehre und deren Anpassung an jede neue Kohorte Thema auf den Studiengangskonferenzen. Hier wird auch das Erreichen der Lernziele auf Seiten der Studierenden thematisiert. Die Studierenden haben außerdem die Möglichkeit, mit der Studiengangsleitung Probleme auch außerhalb der üblichen Lehrevaluation zu besprechen. Hierdurch ist eine zeitnahe Rückmeldung auch an die Dozierenden möglich. Die bisherigen Lehrevaluationen zeigen, dass vor allem die Seminare als positiv bewertet werden, die einen starken Praxisbezug haben und/ oder die eigenes selbständiges Arbeiten und Forschen besonders fördern. Weniger beliebt hingegen sind Seminare, die Grundlagen vermitteln und daher etwas weniger praktische Anteile haben. Insgesamt zeigt sich aber eine hohe Zufriedenheit der Studierenden, so die Hochschule (AoF 7b).

Seit 2016 enthält der Fragebogen für die Lehrveranstaltungsevaluation auch eine Frage zum Workload. Aus den Workload-Evaluationen (Zeitraum Sommersemester 2016 bis Sommersemester 2018) wird ersichtlich, dass die Studierenden den Workload den Modulzielen und Anforderungen gemäß überwiegend als angemessen einschätzen, jedoch besteht in einigen Modulen auch eine Diskrepanz unter den Studierenden bzgl. des Workloads. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Workload zwar sehr anspruchsvoll ist, so die Hochschule, da die Studierenden in der Regel einer Berufstätigkeit nachgehen. Durch regelmäßige Rücksprache zwischen den Studierenden, der Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination ist es möglich, semesterweise auf individuelle Bedürfnisse einzelner Studierender zu reagieren. Bisher gab es keinen Abbruch wegen eines zu hohen Workloads, so die Hochschule (AoF 7a).

Regelmäßige Besprechungen mit den Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren, den Studiengangssprecher und -sprecherinnen, Modul- und Dozierenden-Konferenzen werden gezielt auch dazu genutzt, die seminarbezogenen Anforderungen und Prüfungsleistungen kontinuierlich aufeinander abzustimmen und zeitliche Verdichtungen zu vermeiden. Die Lehrenden legen einen großen Wert darauf, zu Beginn der Lehrveranstaltung transparent und möglichst in schriftlicher Form die Leistungs- und Prüfungsanforderungen für die jeweilige Lehrveranstaltung darzustellen. Eine weitere Möglichkeit, eine sinnvolle Passung zwischen den Erwartungen der Lehrenden an die Qualität und den Umfang von Studienleistungen und den zeitlichen Ressourcen und den persönlichen Lernzielen der Studierenden zu erreichen, ist der Abschluss individueller „Lernvereinbarungen“. Erste, auf Freiwilligkeit und dem besonderen Engagement einzelner Dozierender beruhende Erfahrungen sind sehr positiv; bisher gibt es hierzu aber noch keine verbindlichen Verfahrensrichtlinien.

Bisher haben 71,3 % der Studienanfängerinnen bzw. –anfänger den Studiengang abgeschlossen. Hiervon 57,1 % in Regelstudienzeit, jeweils 7,1 % haben ihr Studium um ein bzw. zwei Semester gestreckt. Das Notenspektrum liegt zwischen den Noten sehr gut (1,0) bis gut (bis 2,5).

#### #Umgang mit Auflagen/Empfehlungen

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf [Text]**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: *[Text]*

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind zentrale Anliegen der ASH Berlin. In den Leitbildsätzen 8 und 9 „Chancengerechte Hochschule: Gleichstellung und Diversity“ und „Familiengerechte Hochschule: Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf“ bekennt sich die ASH Berlin zu Chancengleichheit, Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sowie zu einem Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird. Strukturell verankert sind diese Selbstverpflichtungen beispielsweise in der Wahl einer hauptamtlichen Frauenbeauftragten durch den Frauenrat der ASH Berlin, durch die Kommission für Barrierefreiheit und die Beauftragte für die Belange Studierender mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, durch eine Antidiskriminierungskommission sowie Empowermentangebote für Internationale Studierende und Studierende mit Rassismuserfahrung. Das Gleichstellungskonzept der ASH Berlin konzentriert sich auf fünf Bereiche:

- Erhöhung des Anteils von Hochschulprofessorinnen entsprechend des Studentinnenanteils,
- Karriere- und Personalentwicklung für Nachwuchswissenschaftlerinnen und wissenschaftlichen Personal,
- Akademisierung von „Frauenberufen“,
- Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- Gender in Forschung, Lehre und Weiterbildung.

In der RSPO wurden Regelungen für alle Studiengänge vereinheitlicht, die beispielsweise Studierenden mit Kindern sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz ermöglichen unter bestimmten Bedingungen die Abgabezeiten von Abschlussarbeiten zu verlängern (§ 17 der RSPO). Sie beinhalten des Weiteren Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der Gesetze zum Erziehungs-/Elterngeld und zur Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

Im § 13 der RSPO ist ferner ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen festgehalten. Zur Wahrung der Chancengleichheit werden demnach Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung besondere Prüfungsbedingungen eingeräumt.

Internationale Studierende erhalten neben Einführungs- und Informationsveranstaltungen des International Office, der verantwortlichen Person für die Studiengangskoordination, der Studienberatung und den Studiengangsleitungen ein mehrsprachiges Studien- und Beratungsangebot. Diesen sowie Studierende aus bildungsfernen Schichten stehen vielfältige Unterstützungen, wie Zusatzveranstaltungen/Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben bis hin zu Rechtschreibkorrektur von schriftlichen Arbeiten zur Verfügung.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** *[Text]*

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: *[Text]*

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

## **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Entscheidungshoheit der Hochschule ist sichergestellt, da endgültige Entscheidungen zum Studiengang nur über die Studiengangsleitung, den akademischen Senat der ASH Berlin sowie über die Hochschulleitung getroffen werden. Mit Lehrbeauftragten und Praxispartnern bzw. -partnerinnen werden Verträge geschlossen, die dies ausdrücklich ausweisen (s. hierzu § 9).

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf** [Text]

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt / nicht erfüllt. *Bei Nichterfüllung: Begründung und ggf. Vorschlag einer Auflage.*

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor: [Text]

*Wenn angezeigt:* Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: [Text]

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Ggf. Hinweise auf Besonderheiten des Verfahrens, beispielsweise*

- *Verbindung mit einem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand hat (§ 35 MRVO),*
- *begründete Abweichungen von dem vorgegebenen Raster, wenn z.B. eine verfahrensspezifische Besonderheit eine Ergänzung eines Kapitels erforderlich macht,*
- *Erläuterung der Gründe für eine überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer,*
- *Bezugnahme auf fachbezogene Referenzsysteme.*
- *Änderungen / Nachbesserungen im laufenden Verfahren (Hinweise zum Verfahren)*
- *Hinweise auf Sondervoten*

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
  - Prof. Dr.
  - Prof. Dr.
  
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
  
- c) Studierende / Studierender

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Erfolgsquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Netzwerkmanagement Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung - Schwerpunkt Kindheitspädagogik - weiterbildender Masterstudiengang

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	17	14	82%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019	15	13	87%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/19	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018	11	10	91%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/18	keine Aufnahme		#WERT!	8	0	0%			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	keine Aufnahme		#WERT!	14	1	7%			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016	8	8	100%			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017	keine Aufnahme		#WERT!	7	1	14%			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015	14	11	79%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!		0	#DIV/0!
WS 2015/2016	keine Aufnahme		#WERT!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014	8	7	88%			#DIV/0!	1	1		1	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>50</b>	<b>45</b>	<b>90%</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>100%</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>100%</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	1				
SS 2018		1			
WS 2017/2018	3	5			
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>6</b>			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015 (in die Berech-		57,1	7,1	7,1	71,3

beispielhaft.

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	26.05.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.05.2014 bis 30.09.2019 AQAS e.V.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

##### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

##### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.

<sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)